



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal Herausgegeben vom Rektor

NR_58 JAHRGANG 42
17. Oktober 2013

**Ordnung
des Zentrums für Transformationsforschung und Nachhaltigkeit (TransZent)
der Bergischen Universität Wuppertal
vom 17.10.2013**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28.05.2013 (GV. NRW S. 272), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Kooperationspartner des Zentrums
- § 6 Assoziierte Mitglieder
- § 7 Ehrenmitglieder des Zentrums
- § 8 Vorstand
- § 9 Beirat
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Rechenschaftsbericht
- § 12 Finanzierung
- § 13 Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Zielsetzung

- (1) Mit der Einrichtung des Zentrums verfolgt die Bergische Universität Wuppertal in enger Kooperation mit dem Wuppertal Institut für Klima, Umwelt und Energie die Zielsetzung, ein auf internationalem Niveau sichtbares Kompetenzzentrum für die sozialwissenschaftliche Erforschung von Transformationsprozessen und Nachhaltigkeitsstrategien auf regionaler, nationaler wie internationaler Ebene zu schaffen und vorhandene relevante Forschungs- und Gestaltungskompetenzen zu bündeln.
- (2) Das Zentrum ist überwiegend forschungsorientiert und strebt darüber hinaus auch die Vermittlung von Erkenntnissen in der Lehre an. Ausgehend von sozialwissenschaftlichen Fächern der Bergischen Universität Wuppertal und den Kompetenzen in angewandter Nachhaltigkeits- und Transformationsforschung des Wuppertal Instituts, zielt das Zentrum auf eine verbesserte inter- und transdisziplinäre Diskussion zwischen Sozial-, Natur- und Technikwissenschaften ab, um

Transformationspotenziale in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zu ermitteln, die neue Herangehensweisen und innovative Impulse bis hin zu Systeminnovationen für eine Nachhaltigkeitsverbesserung versprechen.

§ 2 Aufgaben

Zur Erreichung der oben genannten Ziele nimmt das Zentrum die folgenden Aufgaben wahr:

1. Es initiiert und koordiniert Projekte seiner Mitglieder im Sinne der Ziele des Zentrums.
2. Es fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs durch transdisziplinär angelegte Promotions- und Habilitationsprojekte sowie durch eine aktive Einbeziehung in Projekte und innovative Lehrkonzepte.
3. Es arbeitet über Methoden der Transformationsforschung und leistet Beiträge zu ihrer Umsetzung.
4. Es koordiniert in Absprache mit den Fachbereichen Master-Studiengänge im Profillbereich der nachhaltigen Entwicklung.
5. Es veranstaltet transdisziplinäre Seminarreihen und Lehrveranstaltungen in Kooperation mit den beteiligten Fachbereichen und dem Wuppertal Institut.
6. Es koordiniert und unterstützt Kooperationen mit anderen Forschungseinrichtungen und -netzwerken außerhalb und innerhalb der Bergischen Universität sowie zwischen Wissenschaft und Praxis.
7. Durch verschiedenartige Publikationen und Veranstaltungen trägt es zur Dissemination von wissenschaftlichen Ergebnissen in eine breite interessierte Öffentlichkeit und zum Wissensaustausch in Fachkreisen bei.

§ 3 Rechtsstellung

Das Zentrum für Transformationsforschung und Nachhaltigkeit ist eine fachbereichsübergreifende, zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Bergischen Universität Wuppertal im Sinne von § 29 Abs. 1 HG.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Zentrums können an der Bergischen Universität Wuppertal tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sonstige Forscherinnen und Forscher (Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) werden, wenn sie im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums in Forschung oder Lehre tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern in das Zentrum entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Kooperationspartner des Zentrums

- (1) Das Zentrum kann mit anderen inner- oder außeruniversitären Forschergruppen und Institutionen Kooperationen eingehen, sofern diese im Sinne der Aufgabenbeschreibung des Zentrums tätig sind.
- (2) Über die Aufnahme von Kooperationsbeziehungen zu Forschergruppen und Institutionen entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Assoziierte Mitglieder

- (1) Auswärtige Forscherinnen und Forscher (darunter Doktorandinnen und Doktoranden, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden) sowie Personen, die innerhalb und außerhalb der Universität im Sinne der Aufgabenstellung des Zentrums in Forschung und Lehre tätig sind, können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme als assoziiertes Mitglied entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Ehrenmitglieder des Zentrums

- (1) Besonders herausragende Persönlichkeiten in den Forschungsgebieten des Zentrums können als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vorstand

- (1) Die Leitung des Zentrums obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an der Bergischen Universität tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die gemäß § 4 Abs. 1 zugleich Mitglieder des Zentrums sind.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden des Zentrums sowie eine Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende vertritt das Zentrum innerhalb und außerhalb der Bergischen Universität Wuppertal und führt die Geschäfte des Vorstands. Sie oder er ist dem Vorstand, der Mitgliederversammlung sowie dem Rektorat auskunfts- bzw. rechnungspflichtig.

§ 9 Beirat

- (1) Der Beirat setzt sich aus einer vier- bis sechsköpfigen Gruppe wissenschaftlicher Expertinnen und Experten sowie Vertreterinnen oder Vertretern aus Politik, Gesellschaft und Wirtschaft zusammen.
- (2) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat bestellt.
- (3) Der Beirat soll als beratendes Gremium die Tätigkeit des Zentrums unterstützen, zur Qualitätssicherung beitragen sowie neue Netzwerk- und Forschungskontakte herstellen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal jährlich.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die im Zentrum tätigen Mitglieder gem. § 4 sowie der Beirat gem. § 9 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstands entgegen und berät über die Aktivitäten des Zentrums. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen; sie kann jederzeit auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder oder auf Antrag der oder des Vorstandsvorsitzenden einberufen werden.
- (3) An den als öffentlich gekennzeichneten Mitgliederversammlungen können die Kooperationspartner und die Ehrenmitglieder des Zentrums mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 11
Rechenschaftsbericht

Das Zentrum legt dem Rektorat der Bergischen Universität Wuppertal alle zwei Jahre einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12
Finanzierung

Die Grundausrüstung des Zentrums wird aus den vorhandenen Mitteln der im Zentrum tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsprojekten erfolgt im Wesentlichen durch Mittel, die von Drittmittelgebern zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden.

§ 13
Änderung der Ordnung, In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung kann auf Vorschlag des Vorstands geändert werden, sofern eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung der Änderung zustimmt.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Bergischen Universität Wuppertal vom 16.10.2013.

Wuppertal, den 17.10.2013

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch